

**Sachverständigenkosten**

**BESONDERE VEREINBARUNG M3821.4**

Der Versicherer übernimmt 80 % der vom Versicherungsnehmer nach Art. 9 (2) c) ABS zu tragenden Kosten, maximal die in der gleichnamigen Polizzenposition angeführte Summe.

Die Versicherung gilt nur für den Fall, daß das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird und der jeweils festgestellte Schaden EUR 50.000,00 übersteigt.